



Vorbemerkung zur Naturschutzgebietsverordnung „Gewässerlandschaft Große Aue“

Am 19.11.2020 ist in der Gemeinde Espelkamp der „Landschaftsplan Espelkamp“ in Kraft getreten. Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 6 Landesnaturschutzgesetz NRW tritt die Ausweisung per ordnungsbehördlicher Verordnung der Bezirksregierung außer Kraft, sobald ein Landschaftsplan in Kraft tritt. Dies gilt selbstverständlich jedoch nur für den Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Das Naturschutzgebiet (NSG) setzt sich demzufolge nun aus zwei Teilgebieten zusammen. Zum einen das per ordnungsbehördlicher Verordnung ausgewiesene NSG „Gewässerlandschaft Große Aue“ vom 26.11.2018 auf dem Gebiet der Stadt Rahden mit einer Größe von 220 Hektar. Zum anderen das über den Landschaftsplan am 19.11.2020 ausgewiesene NSG „Gewässerlandschaft Große Aue Espelkamp“ mit 30,9 Hektar.



Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet **"Gewässerlandschaft Große Aue"** in der Stadt Espelkamp und der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke, vom 05. November 2018

Aufgrund § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - sowie § 43 Absatz 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit § 2 und § 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) und § 12, § 25 und § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/ SGV. NRW. 792) zuletzt geändert durch Artikel 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das 250,90 Hektar große Gebiet "Gewässerlandschaft Große Aue" wird unter Naturschutz gestellt. Circa 92 % der Fläche des geschützten Gebietes sind als FFH-Gebiet DE-3517 -302 „Große Aue" Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000" gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Espelkamp

Gemarkung Espelkamp

- Flur 3, Flurstücke 46 teilweise, 47 teilweise, 48, 49, 50, 75, 76 teilweise, 84, 87, 88.
- Flur 14, Flurstücke 28, 30, 40, 129 teilweise.

Stadt Rahden

Gemarkung Kleinendorf

- Flur 1, Flurstücke 60, 89, 90, 107 teilweise, 130, 131, 132, 149, 163, 164, 165.
- Flur 2, Flurstücke 36, 37, 38, 45, 51, 52, 53, 88, 91, 95, 100 teilweise, 101, 102, 103, 104.
- Flur 3, Flurstücke 10, 11, 14, 16, 17 teilweise, 22, 23 teilweise, 35 teilweise, 37, 100, 104, 107 teilweise, 116, 120, 121, 122, 123.
- Flur 11, Flurstücke 11, 14, 15, 16 teilweise, 21 teilweise, 245, 246 teilweise, 305, 439 teilweise, 442, 549, 572.
- Flur 12, Flurstücke 23, 41, 75, 84, 86, 87 teilweise.



Gemarkung Varl

- Flur 8, Flurstück 158.
- Flur 14, Flurstücke 13 teilweise, 51, 88, 89, 176, 178, 179.
- Flur 15, Flurstück 135.

Gemarkung Rahden

- Flur 11, Flurstücke 18 teilweise, 20 teilweise, 32, 37, 44, 45, 55 teilweise, 61, 62, 63, 88, 92, 97, 98.

Gemarkung Preußisch Ströhen

- Flur 16, Flurstücke 61, 62, 63 64, 66, 69, 71, 73, 75, 82 teilweise, 83 teilweise, 84 teilweise, 87.
- Flur 18, Flurstücke 109, 111, 113, 115, 117, 120, 121, 123, 125, 127, 128, 129, 168, 215.
- Flur 19, Flurstücke 2, 99, 101, 103, 109, 123, 127, 128, 130 teilweise, 131, 132, 133, 135 teilweise.
- Flur 23, Flurstücke 11, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 62, 63, 76 teilweise.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5000 (Naturschutzkarte, bestehend aus 2 Teilkarten, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold,
- b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
- c) bei der Stadtverwaltung Espelkamp,
- d) bei der Stadtverwaltung Rahden,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege einer naturnahen Auenlandschaft mit Rinnensystemen verschiedener Verlandungsstadien, Stillgewässern, Grünland und Erlen-



Eschen- und Weichholzauenwäldern sowie feuchten Hochstaudenfluren als Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und einer auentypischen, artenreichen Fischfauna mit Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Kennzeichnend für das Gebiet sind die naturnahen Flussabschnitte. Das stark geschwungene Gewässer durchfließt eine überwiegend durch Wälle begrenzte Auenlandschaft. Die Grünlandbereiche werden als Wiese oder Weide extensiv bewirtschaftet. Neben Grünland- und Feuchtbrachen sind zahlreiche Flächen mit Gehölzen und kleineren Waldflächen bestockt, die sich in Teilen als auwaldähnliche Strukturen entwickeln. Im gesamten Gebiet befinden sich zahlreiche Tümpel, Blänken, Kolke und Altarme mit der typischen Vegetation eutropher Stillgewässer. In den Uferzonen der Still- und Fließgewässer finden sich Röhrichte und Hochstaudenfluren. Naturnahe Hecken und Baumreihen ergänzen das Biotopmosaik in den Randzonen. Der alte Flussverlauf steht im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den naturnahen Flussabschnitten, lokal kommt Unterwasservegetation, teilweise Schwimmblattvegetation vor.

Insbesondere folgende Biotoptypen sind besonders zu schützen und zu erhalten:

- Tieflandfluss
- Bachbegleitender Erlenwald / Weiden-Auwald
- Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland
- Röhrichtbestände hochwüchsiger Arten
- Tümpel und Rinnensysteme
- Magerwiesen und Magerweiden

Dem Biotopgefüge kommt eine besondere Bedeutung als Lebensraum zahlreicher, seltener und gefährdeter Pflanzenarten, Brut- und Gastvögel, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Amphibien und Geradflügler zu. Die abschnittsweise naturnahe Große Aue mit ihrer besonders strukturierten Flussaue und größeren, bedeutsamen Grünlandkomplexen ist wertvoll für Vogelarten der Fließgewässer, für Wasservögel sowie für Sumpf- und Röhrichtbrüter. Dem Gebiet kommt in den Naturräumen als ausgedehnte Biotopachse und Vernetzungsbiotop eine herausragende Funktion im überregionalen Biotopverbund zu.

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung und weiteren Entwicklung der rückentwickelten Auen- und Gewässerlandschaft mit internationaler Bedeutung;
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser durch das natürliche Erscheinungsbild geprägten Gewässerlandschaft in den Naturräumen der Rahden-Diepenauer Geest und der Diepholzer Moorniederung,
 - d) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „Natura 2000“ gemäß Artikel 4, Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 6, Absatz 2, der FFH-Richtlinie;
- hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem



Interesse gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen):

- Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000-Code 6430)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (NATURA 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)

Darüber hinaus dient das Gebiet dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie:

- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- Bitterling (*Rhodeus amarus*)
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Sowie der folgenden vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26. Januar 2010) bezieht:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255 / SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) Das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - b) Die Errichtung von Viehunterständen, offenen Melkständen, Pumpentränken und ortsüblichen Weidezäunen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - c) Die Unterhaltung von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

die Flächen außerhalb der befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und



Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern, die Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten und Fahrzeuge aller Art abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) Das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- b) Das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie das Befahren zur Bergung von schwerem Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit Jagd und Fischerei nicht nach § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- c) Das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- d) Das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;

Unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) Die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- b) Die Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune;

Werbeanlagen oder Werbemittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt von diesem Verbot bleiben

- die Errichtung, das Anbringen und Verändern von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Zustimmung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
- Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelt aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für die anzulegen;
- Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

Unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- b) Die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen



Unterhaltung der Gewässer, der Straßen und Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;

2. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt von diesem Verbot bleibt

- Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit diese nicht nach § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

3. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;

Unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) Das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
4. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen,
 5. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

Unberührt von diesem Verbot der Ausübung von Sportaktivitäten bleibt das Laufen, Joggen und Walken auf den bestehenden, befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wege;

6. Mit Fluggeräten zu starten oder zu landen,
7. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen,

unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferrei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der jagdlichen Regelungen des § 6 dieser Verordnung;

8. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
9. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Ab-



fallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle sowie Silage, Futter Heu oder Stroh zu lagern oder aufzubringen bzw. einzubringen;

10. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) Erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 - b) Die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solch gleicher Leistungsfähigkeiten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 12. Die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;
 13. Kurzumtriebsplantagen anzulegen.

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 11 Absatz 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche und Nachsaaten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Maßnahmen dürfen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Brachflächen im Sinne des § 11 Absatz 2 LNatSchG und dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen;
3. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidevieh, Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu schädigen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden und auf sonstigen Flächen im öffentlichen Eigentum zu lagern.

§ 5 Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:



1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

Unberührt von diesem Verbot bleiben nach geltender Rechtsordnung Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;

3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saatgut und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel auszubringen sowie Holz oder andere Produkte im Schutzgebiet chemisch zu behandeln.

§ 6 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;

Unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Absatz 1 LJG-NW sowie zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem Schutz der in § 2 Absatz Buchstabe a) und d) genannten Lebensräume nicht zuwiderlaufen;

2. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und –plätze neu zu errichten oder neu anzulegen;
3. Zusätzliche fahrbare oder feste Jagdkanzeln aller Art im Gebiet neu zu errichten.

§ 7 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus sind in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung und das Angeln im Bereich der Still- und Fließgewässer verboten;

Unberührt von diesem Verbot bleiben die fischereiliche Nutzung und das Angeln in den in der Naturschutzkarte dargestellten Bereichen.

§ 8 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. Die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. Alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelun-



gen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;

3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren;

die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde;

die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 9 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 bis Absatz 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. Ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (ABl. Reg. Dt. S. 89-95) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung



aufgehoben.

§ 13 Verfahrensvorschriften und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Formmangel und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14 Inkrafttreten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 05. November 2018

Aktenzeichen 51.2.2-054

Bezirksregierung Detmold

Höhere Naturschutzbehörde

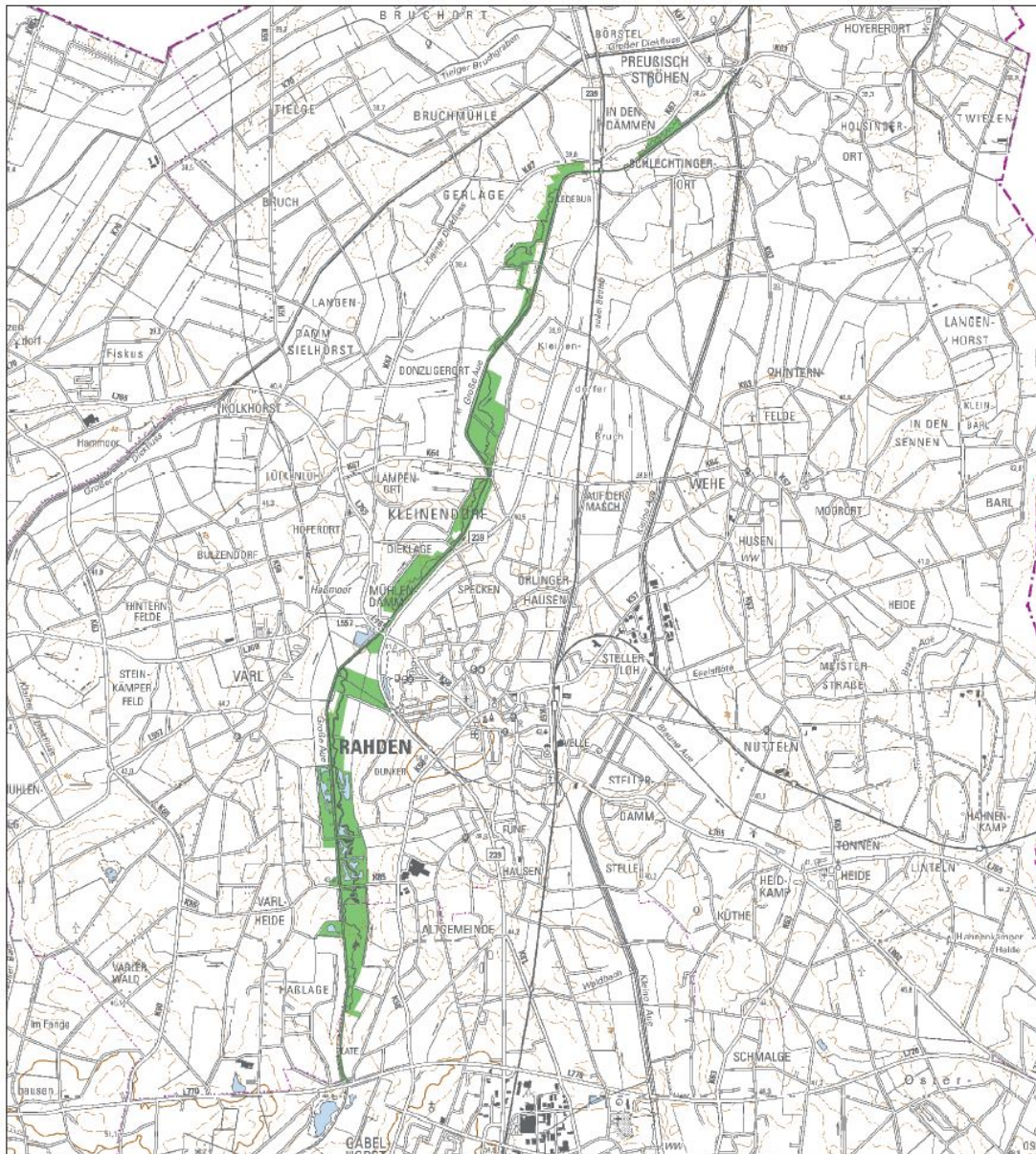
In Vertretung

Reckilies



Naturschutzgebiet "Gewässerlandschaft Große Aue"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Gewässerlandschaft Große Aue" in der Stadt Rahden und in der Stadt Espelkamp, Kreis Minden-Lübbecke, vom 05. November 2018



0 0,5 1 1,5 2 Kilometer

Maßstab 1 : 50 000

Hintergrundkarte: TK-50
GEObasis NRW,
Bezirksregierung Köln, Abteilung 07

 Bereich des Naturschutzgebietes

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
in Vertretung

Az.: 51.2.1-54
Detmold, den 05.11. 2018

Recklies